

**Bekanntmachung**  
**über die Ratifikation des Vertrages vom 6. Mai 1977**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Mongolischen Volksrepublik**  
**zur Beseitigung bestehender und Verhinderung**  
**der Entstehung künftiger Fälle**  
**von doppelter Staatsbürgerschaft**  
**vom 5. Juli 1977**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat am 28. Juni 1977 den nachstehend veröffentlichten Vertrag vom 6. Mai 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik zur Beseitigung bestehender und Verhinderung der Entstehung künftiger Fälle von doppelter Staatsbürgerschaft ratifiziert.

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 15 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 5. Juli 1977

- Der Sekretär des Staatsrates  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 H. Eichler

**Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Mongolischen Volksrepublik**  
**zur Beseitigung bestehender und Verhinderung**  
**der Entstehung künftiger Fälle**  
**von doppelter Staatsbürgerschaft**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Mongolische Volksrepublik sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß es Personen gibt, die jede Vertragschließende Seite entsprechend ihrer Gesetzgebung als ihre Staatsbürger betrachtet,

und

geleitet von dem Wunsch, die doppelte Staatsbürgerschaft dieser Personen durch freiwillige Wahl zu beseitigen sowie zu verhindern, daß künftig doppelte Staatsbürgerschaft entsteht,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik  
 Oskar Fischer,  
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
 der Deutschen Demokratischen Republik,

das Präsidium des Großen Volkshurals  
 der Mongolischen Volksrepublik

Mangalyn Dugersuren,  
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
 der Mongolischen Volksrepublik,

die folgendes vereinbart haben:

**Abschnitt I**

**Beseitigung doppelter Staatsbürgerschaft**

Artikel 1

(1) Personen, die beide Vertragschließenden Seiten aufgrund ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachten, können entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung die Staatsbürgerschaft einer der beiden Vertragschließenden Seiten wählen.

(2) Die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft ist schriftlich in zwei Exemplaren innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an\* bei dem zuständigen Organ der Vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft gewählt wird, abzugeben.

(3) Die im Absatz 1 genannten Personen geben die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft ab

- a) bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Organ, wenn sie die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite wählen, auf deren Territorium sie ihren Wohnsitz haben<sup>1</sup>;
- b) bei der diplomatischen Vertretung oder dem zuständigen Konsulat der anderen Vertragschließenden Seite, wenn sie ihren Wohnsitz auf dem Territorium der einen Vertragschließenden Seite haben und die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite wählen<sup>2</sup>;
- c) bei der diplomatischen Vertretung oder dem zuständigen Konsulat der Vertragschließenden Seite, deren Staats-